

B V/2013/0725
B VI/2015/0147
B VI/2016/0299

Auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassungen der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate,
auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art
im Gebiet der Stadt Arnstadt**

- Vergnügungssteuersatzung -

vom 28. Mai 2013

**unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung zur
Vergnügungssteuersatzung vom 13.05.2015**

**und der 2. Änderungssatzung zur
Vergnügungssteuersatzung vom 30.11.2016**

(bereinigte Fassung)

§ 1 Steuertatbestand

Die Stadt Arnstadt erhebt eine Vergnügungssteuer auf Spielautomaten sowie Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte (im Folgenden nur noch Spielgeräte genannt) und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von öffentlich zugänglichen Spielgeräten:
 - a) in Spielhallen und ähnlich genutzten Räumen,
 - b) in Schank-, Speise-, Gastwirtschaften, Beherbergungsstätten, Wettannahmestellen sowie anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten und
 - c) in Vereins-, Kantinen- oder ähnlich genutzten Räumen.
- (2) Als für die Öffentlichkeit zugänglich gelten auch solche Orte, die nur gegen Entgelt oder von durch gemeinsame äußere und / oder innere Merkmale charakterisierten Personengruppen betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Besteuerung ausgenommen sind Spielgeräte:

- a) auf Jahrmärkten, Volksfesten und vergleichbaren Veranstaltungen,
- b) die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
- c) die gemäß ihrer Funktion zu Sportzwecken geeignet sind; hierzu zählen u. a. Dartspielgeräte, Tischfußball, Billard und Kegelbahnen und
- d) Musikautomaten.

§ 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem der Ertrag aus einem aufgestellten Gerät zufließt. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Aufsteller und jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 9 Absatz 2 Verpflichtete haften, soweit sie nicht ohnehin Steuerschuldner nach Abs. 1 sind, neben diesem für die Steuerschuld. Aufsteller ist derjenige, für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird.

§ 5 Bemessungsgrundlagen

- (1) Bemessungsgrundlage ist:
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Nettokasse;
(Die Nettokasse wird durch das Herausrechnen der Umsatzsteuer aus der Bruttokasse errechnet. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüf-/Testgeld, Falschgeld und Fehlgeld.
Bei Verwendung von Chips, Weiterspielmarken sog. Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.)
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit der nachweisliche Kasseneinhalt.
(Bei Apparaten ohne Geldeinwurf stellen die vom Spieler aufgewendeten Entgelte den Kasseneinhalt dar.)
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software dergestalt ist, so dass die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlagen nötigen Daten ohne externe Einflussmöglichkeit lückenlos und fortlaufend ausgewiesen werden. Dies sind mindestens Hersteller, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, Aufstellort, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreneinhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele und Freispiele.
- (3) Verfügt ein Spielgerät über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Spielgeräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 6 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat
 - a) für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. der Nettokasse
 - b) für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 15 v. H. des Kasseninhaltes
 - c) für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 40 v. H. der Nettokasse
- (2) Die Steuerschuld entsteht je Betriebsmonat (gleich Kalendermonat), in dem die Voraussetzungen der Besteuerung nach dieser Satzung vorliegen. Angefangene Monate zählen jeweils als ganzer Monat.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 Abweichende Besteuerung

Aufgehoben durch die 2. Änderungssatzung vom 30.11.2016.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerpflichtige ist gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Thüringer Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 149 Abgabenordnung verpflichtet, bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Monats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat.
Die Steuer ist am 25. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes fällig.
- (3) Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter, für den bei der Stadt Arnstadt eine Vollmacht vom Steuerschuldner zu hinterlegen ist, eigenhändig unterschrieben sein.
- (4) Den Steueranmeldungen (gemäß Absatz 2) sind Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummerierung des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdruckes) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

- (5) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerschuldner bis zum vorgeschriebenen Termin (Abs. 2) keine Steuererklärung abgegeben hat oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.
Die Steuer kann bei fehlender Steueranmeldung oder unvollständigen Anlagen durch Schätzung festgesetzt werden. Der festgesetzte Steuerbetrag bzw. Unterschiedsbetrag ist drei Tages nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (6) Geänderte Steuererklärungen für vergangene Besteuerungszeiträume sind gemäß der vorstehenden Bestimmungen unter Beifügung der geforderten Belege bis spätestens zu einem von der Stadt Arnstadt festzusetzenden Termin einzureichen, zu welchem auch die selbst berechnete Steuer fällig ist.
- (7) *Aufgehoben durch die 2. Änderungssatzung vom 30.11.2016.*
- (8) Macht der Steuerschuldner glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsferien) oder die Benutzung eines Spielapparates aus anderen Gründen nicht möglich war, bleibt bei rechtzeitiger Anzeige (gemäß Abs. 2) dieses Spielgerät für den betreffenden Kalendermonat unberücksichtigt.

§ 9 Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl bzw. Entfernung der Geräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 8 Abs. 2 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Steuerschuldner weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Neben dem Steuerschuldner ist der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke anzeigepflichtig im Sinne des Abs. 1.
In der Anzeige sind der Aufstellungsort, die Art des Gerätes, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie der Name und die Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 8 Abs. 8 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner innerhalb von zwei Wochen nach Ende der nicht erfolgten Nutzung der Stadt Arnstadt schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach § 8 und § 9 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung.

§ 10 Dokumentations- und Mitwirkungspflichten

- (1) Alle durch Spielgeräte erzeugte Aufzeichnungen (z. B. Druckprotokolle über Spieleinsätze bzw. Kasseninhalt/Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.

- (2) Steuerschuldner, Aufsteller und Eigentümer der Spielapparate sowie Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Arnstadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den Aufstellungsräumen zu gewähren.
- (3) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen der Beauftragten der Stadt Arnstadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen unverzüglich und vollständig in den eigenen Geschäftsräumen oder in denen der Stadt Arnstadt zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.
- (4) Auf Verlangen sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner und die von ihm benannten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung der Sachverhalte unzureichend, so können die Beauftragten der Stadt Arnstadt auch andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung auskunftspflichtige Personen befragen.

§ 11 Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerpflichtige die in der Satzung angegebene Steuererklärungsfrist (§ 8 Abs. 2) nicht wahrt, kann gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Thüringer Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 12 Abgabehinterziehung, Abgabeverkürzung, Abgabegefährdung

In Fällen der Abgabehinterziehung, Abgabeverkürzung oder Abgabegefährdung gelten die §§ 16 bis 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz unmittelbar.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Arnstadt in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.11.2003 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.04.2015 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Arnstadt, den 13. Mai 2015
Stadt Arnstadt

- Siegel -

Alexander Dill
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweise:

Titel der Satzung	bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. vom	Inkrafttreten am:
Vergnügungssteuersatzung	Amtsblatt 7 vom 29.06.2013	01.07.2013
1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung	Amtsblatt 5 vom 30.05.2015	01.04.2015
2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung	Amtsblatt 11 vom 10.12.2016	01.01.2017